

# Neue Entgeltordnung für DESY

## Umsetzung der neuen tariflichen Regelungen

Durchgeführt von V2 und BR  
Einführung der Entgeltordnung Bund 2016  
Hamburg und Zeuthen,  
Januar/Februar 2016

# Agenda

- > Einleitung und Hintergründe
- > Die Entgeltordnung
- > Vergütung besonderer Leistungen
- > Höhergruppierungen

**Wichtiger Hinweis** für die Nutzung  
der Foliendaten in **Zeuthen**:

Die im Folgenden beschriebene Tarifreform wurde  
in Zeuthen verzögert zum 01. April 2006 umgesetzt.  
Daraus folgt, dass im Foliensatz dort, wo Bezug auf  
den „**Oktober 2005**“ genommen wird in Zeuthen  
der richtige Bezug der „**April 2006**“ ist.

# Tarifreform 2005 – Ausgangssituation

- > Tarifvertrag schon lange nicht mehr zeitgemäß
  - Familienpolitische Entlohnung
    - für Eheschließung und Kinder
  - Trotz zunehmender Zeitverträge Entlohnung für Treue
    - Bewährungsaufstiege
  - Getrennte Regelungen für Angestellte und Arbeiter
    - Vergütungsordnung + Betriebslohntabelle = Entgeltordnung  
(Angestellte)                      (Arbeiter)                      (Beschäftigte)
  - Vergütungsordnung veraltet – z.B.
    - Lagerverwalter EG 2
    - Technische Zeichner EG 3
    - Angestellte in der Datenverarbeitung
    - ...



## > Neugestaltung des Tarifvertrages – TV-AVH

- Abschaffung familienpolitischer Elemente
- Abschaffung der Bewährungsaufstiege
- Einführung von Erfahrungsstufen
- Einführung Leistungsentgelt
- Abschluss zunächst ohne Entgeltordnung
  - Übergangsregelung mit Rückgriff auf alte Regelungen
  - Neuregelung vertraglich für 2007 vereinbart
    - Tatsächliche Umsetzung

Bund	2014
DESY (AVH)	2016
Gemeinden/AVH	noch nichts

# DESY Tarifvertrag 2015 – Ergebnisse

- Übernahme des Tarifergebnisses des Bundes von 2013
- Neugestaltung der Entgeltordnung
- Umgestaltung Leistungsentgelt
- Neue Höhergruppierungslogik



# Agenda

- > Einleitung und Hintergründe
- > **Die Entgeltordnung**
- > Vergütung besonderer Leistungen
- > Höhergruppierungen



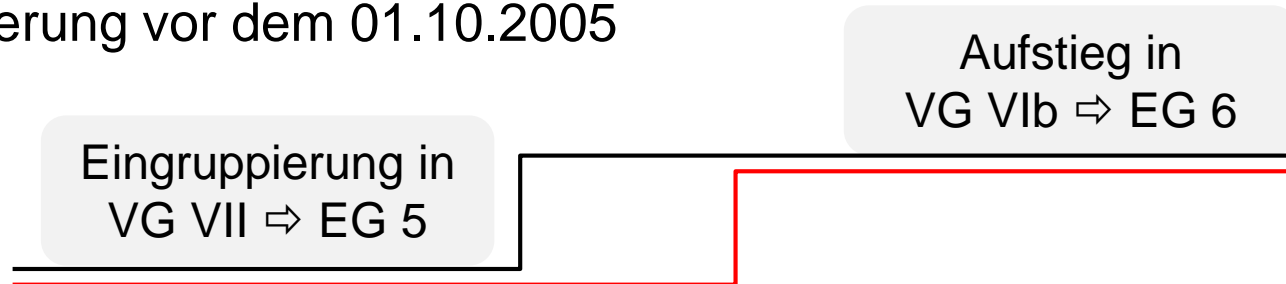
# Überarbeitung der Vergütungsordnung

- > Bewährungsaufstiege – abschließende Auflösung
- > Aus EG 9 werden EG 9a und EG 9b
- > Redaktionelle Bearbeitung der Tätigkeiten



# Das Prinzip Bewährungsaufstiege am Beispiel

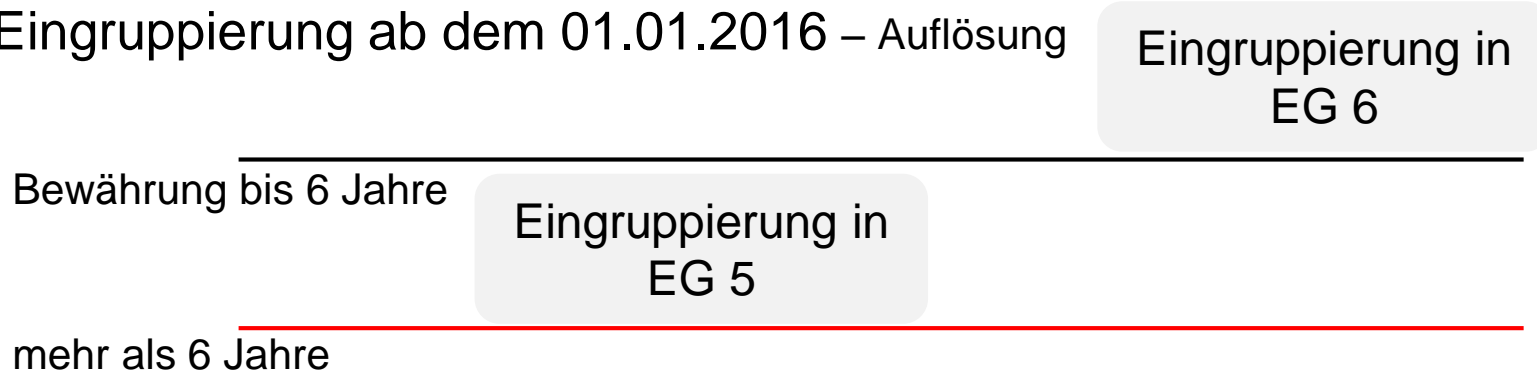
- > Eingruppierung vor dem 01.10.2005



- > Eingruppierung vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2015 - Abschaffung



- > Eingruppierung ab dem 01.01.2016 – Auflösung





# Besonderheit der EG 9 – es gab sie dreimal

## > Die „große EG 9“

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre		
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	

## > Die „kleine EG 9“ – Angestellte

	1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre			
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71		

## > Die „kleine EG 9“ – Arbeiter

	1 Jahr	2 Jahre	7 Jahre			
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71		

# Überleitung in die EG 9b

- Die EG 9b entspricht der bisherigen „großen EG 9“
  - Keine Veränderung

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	

# Überleitung in die EG 9a

## > Stufenzuordnung in EG 9a entsprechend dem Betrag

- Ausgang: EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten und ohne Stufe 5

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	

# Überleitung in die EG 9a

## > Stufenzuordnung in EG 9a entsprechend dem Betrag

- Ausgang: EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten und ohne Stufe 5

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	

## > Für die Stufenlaufzeit in der EG 9a gilt:

- die bisherige Stufenlaufzeit wird angerechnet
- bei „Überlauf“ erfolgt ein Stufenaufstieg mit neuer Stufenlaufzeit
  - außer bei der neuen Stufe 3

# Redaktionelle Bearbeitung der Tätigkeiten

- > Reduzierung von ca. 3000 auf ca. 1000
- > Neue Systematik der Berufsgruppen
- > Einordnung der Betriebslohntabelle
- > Einführung bzw. Überarbeitung bestimmter Berufsgruppen
- > Teilweise Aufwertung von Berufsgruppen



## > Ausgangstexte

- **Allgemeine Vergütungsordnung** – Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag für Angestellte
- **Betriebslohntabelle Nr. 5** – Anlage 5 zum Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen

## > Neuer Text

- **Entgeltordnung** – Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)

## > Texte finden Sie hier:

- [http://www.desy.de/infos\\_services/desy\\_user/](http://www.desy.de/infos_services/desy_user/)



## INFOS & SERVICES

- » PRESSE
- » KARRIERE
- » LEBEN UND ARBEIT
- » SCHULE
- » INDUSTRIE
- » **DES Y USER**

# ENTGELT ORDNUNG.

## Information

### **Neue Entgeltordnung ab 2016 »**

Zum 1. Januar 2016 wird bei DES Y der Tarifvertrag EGO Bund eingeführt. Auf den folgenden Webseiten finden Sie weitere Informationen:

**Personalabteilung**

**Betriebsrat**



## > Ausgangstexte

- **Allgemeine Vergütungsordnung** – Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag für Angestellte

↪ Teil I – Allgemeiner Teil

↪ Vergütungsgruppe Vc

↪ Fallgruppe 1a

- nach 3 Jahren Bewährung

↪ Vergütungsgruppe Vb

↪ Fallgruppe 1c



# Beispiel: „AmsT“ vor der Bewährung

- > Eingruppierung Angestellte **I/Vc Fg. 1a** ⇒ EG 8

## Vergütungsgruppe V c

- 1a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

- > bei Eingruppierung ab Oktober 2005 „vorläufig dauerhaft“

# Beispiel: „Amst“ nach der Bewährung

- > Eingruppierung Angestellte I/Vb Fg. 1c ⇒ EG 9

## Vergütungsgruppe V b

- 1c. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,  
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a.

- > nur bei Eingruppierung vor Oktober 2005 möglich

# Beispiel: „AmsT“ Situation ab dem 01.01.2016

## > Neuer Text

- **Entgeltordnung** – Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)
  - ↪ Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
  - ↪ Entgeltgruppe 9a

## > Eingruppierung Verwaltungsdienst **I/9a**

### **Entgeltgruppe 9a**

**Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,**

**deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.**

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

## > Ausgangstexte

- **Allgemeine Vergütungsordnung** – Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag für Angestellte
  - ↳ Teil II – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale
  - ↳ Abschnitt M – Angestellte in technischen Berufen
  - ↳ Unterabschnitt I – Techniker
  - ↳ Vergütungsgruppe Vc
  - ↳ Fallgruppe 1
- nach 6 Jahren Bewährung
  - ↳ Vergütungsgruppe Vb
  - ↳ Fallgruppe 2

# Beispiel: „TmsT“ vor der Bewährung

- > Eingruppierung Techniker **II/M/I/Vc Fg. 1** ⇒ EG 8

## Vergütungsgruppe V c

1. **Staatlich geprüfte Techniker** bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, **die überwiegend selbständig tätig sind**, sowie sonstige Angestellte, die entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- > bei Eingruppierung ab Oktober 2005 „vorläufig dauerhaft“

# Beispiel: „TmsT“ nach der Bewährung

- > Eingruppierung Techniker **II/M/I/Vb Fg. 2** ⇒ EG 9

## Vergütungsgruppe V b

2. **Staatlich geprüfte Techniker** bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) **in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1** sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

**nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.**

- > nur bei Eingruppierung vor Oktober 2005 möglich

# Beispiel: „TmsT“ Situation ab dem 01.01.2016

## > Neuer Text

- **Entgeltordnung** – Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)
  - ↪ Teil III – Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
  - ↪ 41. – Technikerinnen und Techniker
  - ↪ Entgeltgruppe 9a

## > Eingruppierung Techniker **III/41./9a**

### Entgeltgruppe 9a

**Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

**die selbständig tätig sind.**

# Beispiel: Techniker mit schwierigen Aufgaben

## > Ausgangstexte

- **Allgemeine Vergütungsordnung** – Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag für Angestellte
  - ↳ Teil II – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale
  - ↳ Abschnitt M – Angestellte in technischen Berufen
  - ↳ Unterabschnitt I – Techniker
  - ↳ Vergütungsgruppe Vb
  - ↳ Fallgruppe 1
- nach 6 Jahren Bewährung
  - ↳ Vergütungsgruppenzulage



# Beispiel: „TmsA“ bisherige Situation

- > Eingruppierung Techniker **II/M/I/Vb Fg. 1** ⇒ EG 9

## Vergütungsgruppe V b

1. **Staatlich geprüfte Techniker** bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) **in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben** - Fußnote 1 -

- > Nach der Bewährung mit Vergütungsgruppenzulage

### Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten **nach sechsjähriger Bewährung** in dieser Fallgruppe eine monatliche **Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H.** der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb.

# Beispiel: „TmsA“ neue Situation – aufgewertet

## > Neuer Text

- **Entgeltordnung** – Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)
  - ↪ Teil III – Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
  - ↪ 41. – Technikerinnen und Techniker
  - ↪ Entgeltgruppe 9b

## > Eingruppierung Techniker **III/41./9b**

### Entgeltgruppe 9b

**Staatlich geprüfte Techniker** sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

**in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen**

# Beispiel: Lagertätigkeiten

> Ausgangseingruppierung – **I/IXb Fg 13** ⇒ EG 2

## Vergütungsgruppe IX b

13. Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.

> Neue Eingruppierung – **III/31./3 bis III/31./8**

**31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter**

## Entgeltgruppe 5

Fachkräfte für Lagerlogistik mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

## Entgeltgruppe 3

Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager.



# Beispiel: Sekretariate mit Fremdsprachen

- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten  
(Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre)
  - Entgeltordnung **Teil III/16.1**
  
- Ausgeführt im Merkblatt

# Besonderheiten DV-Tätigkeiten

## > Ausgangstexte - **II/B/.../...**

- B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)
  - I. Angestellte als Leiter von DV-Gruppen
  - II. Angestellte in der DV-Organisation
  - III. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung
  - IV. Angestellte in der DV-Systemtechnik
  - V. Angestellte in der Datenerfassung
  - VI. Angestellte in der Produktionssteuerung
  - VII. Angestellte in der Maschinenbedienung
    - ca. 60 Seiten detaillierter Beschreibungen

EG 2 bis EG 13

## > Neue Situation - **Teil III/24/...**

- 24. Beschäftigte in der Informationstechnik
  - 3 Seiten allgemeine Beschreibungen

EG 6 bis EG 13

# Ehemalige Arbeiter/innen

- > Alle bisherigen Tätigkeiten sind mit gleicher Entgeltgruppe zugeordnet
  - Protokollierte Tabelle
- > von EG 1 bis EG 7
  - Teil II – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- > EG 8
  - Teil III – 48. Weitere Beschäftigte
- > EG 9 – EG 9a
  - Teil III – 41. Techniker
  - TVÜ-Bund, Anlage 5, Nr. 11 (CNC Tätigkeiten)

# Die Antragsfrage

- Ein Antrag kann grundsätzlich bis zum 30.06.2017 gestellt werden
- Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden
- Die Neuberechnung erfolgt immer zum 01.01.2016
- Eine Höhergruppierung aufgrund eines Antrags erfolgt nach der bisherigen Höhergruppierungslogik
- Der Vorgang zur Antragsvorbereitung ist beschrieben
  - im verteilten Merkblatt und Infoschreiben
- Vertragsdaten, die Ihnen fehlen, gibt es bei V2
- Beratung gibt es beim Betriebsrat



# Neue Entgeltordnung für DESY

## Die Entgeltordnung Fragen und Anmerkungen



# Agenda

- > Einleitung und Hintergründe
- > Die Entgeltordnung
- > **Vergütung besonderer Leistungen**
- > Höhergruppierungen



- Das Leistungsentgelt (§18 TV-AVH) in der bisherigen Form fällt weg und wird durch die Regelungen des §18 TVöD Bund ersetzt
  - Jahresgespräche werden weiterhin geführt

- > Die Bundesregelung sieht 3 Möglichkeiten vor:
  - Wegfall des Leistungsentgelts
  - Zahlung eines tariflichen Leistungsentgeltes von 1% (bisher 2%)
  - Anwendung einer außertariflichen Regelung nach der BLBV
    - Bundesleistungsbesoldungsverordnung
  
- > Der Arbeitgeber entscheidet, welche Möglichkeit Anwendung findet

- Bei DESY - Leistungsprämien nach BLBV
  - 2016 wird dasselbe Volumen wie 2015 ausgeschüttet
  - Finanzierung der Kosten zur Umsetzung der Entgeltordnung und stufengleicher Höhergruppierungen
  - Prämie für herausragende Leistungen erstmalig für „wissenschaftsferne“ Beschäftigte
  - GBV Sonderzahlungen ist ergänzt

## > Prämien nach BLBV

- Prämienrunde im Dezember des Jahres
- Erstmalig Prämien für alle Beschäftigten möglich
- Prämien sind i.d.R. höher als Leistungsentgelt
- Nicht alle Beschäftigte erhalten Prämien

# Neue Entgeltordnung für DESY

**Vergütung besonderer Leistungen**

**Fragen und Anmerkungen**

# Agenda

- > Einleitung und Hintergründe
- > Die Entgeltordnung
- > Vergütung besonderer Leistungen
- > Höhergruppierungen



# Höhergruppierungen bis 29.02.2016

## > betragsmäßige Stufenzuordnung bei Höhergruppierung

- ggf. Garantiebtrag (EG 1-8: 56,28 € / EG 9-15: 90,06 €)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	...
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	↑ stufengleich
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	
9b	2.586,77	2.999,18	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	
8	2.427,23	2.680,00	2.904,65	2.904,65	3.022,81	...
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	...
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	...
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	...
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	...
...	...	...	...	...	...	...





# Höhergruppierungen ab 01.03.2016

## > stufengleiche Höhergruppierung

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	...
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	↑
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	↑
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	
9b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	
9a	2.586,77	2.857,36	2.904,65	2.999,18	3.383,71	↑
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	...
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	...
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	...
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	...
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	...
...	...	...	...	...	...	...

# Neue Entgeltordnung für DESY

## Die neue Höhergruppierungslogik Fragen und Anmerkungen

# Neue Entgeltordnung für DESY

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

